



Fussballclub Soma Eschborn - Satzung

1. ABSCHNITT ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Fußballclub SoMa Eschborn “ und verwendet die Abkürzung „FC“. Der Verein hat seinen Sitz in 65760 Eschborn. Es erfolgt eine Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

§2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder, insbesondere in der Mannschaftssportart Fußball. Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Trainings- und Spielbetrieb, sowie durch Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.
2. Seine vordringliche Aufgabe sieht der Verein in der gesellschaftlichen, körperlichen und charakterlichen Bildung seiner Mitglieder.
3. Zur Durchführung dieser Aufgaben darf der Verein im gesetzlichen Rahmen Vermögen ansammeln, Rücklagen bilden, Grundstücke erwerben, Gebäude und Anlagen errichten.
4. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
5. Satzung und Ordnungen des FC gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.
6. Jedes Amt im FC ist Frauen und Männern zugänglich.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der sportlichen Betätigung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die regelmäßige Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sind Mitglieder als Trainer, Übungsleiter, oder in anderer Funktion tätig, können Sie dafür eine Vergütung erhalten. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des DFB, des HFV, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie, eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. ABSCHNITT MITGLIEDSCHAFT

§ 5

Mitgliedsarten

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann als
 - a) aktives Mitglied
 - b) passives Mitglied oder
 - c) Ehrenmitgliedbestehen.
2. Aktive Mitglieder sind solche, die im Verein aktiv Sport treiben. Passive Mitglieder sind solche, die dem Verein angehören, ohne in ihm Sport zu treiben. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die aufgrund besonderer Verdienste im Verein zu solchen ernannt worden sind.
3. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein, an den Vorstand gerichteter, schriftlicher Antrag erforderlich, der bei minderjährigen Bewerbern der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter(s) bedarf.
3. Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages. Die Aufnahme oder Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich bekannt zu geben, sie bedarf keiner Begründung.
4. Die Mitgliedschaft wird mit dem Aufnahmebeschluss, der Zahlung der Aufnahmegebühr und Zahlung des Beitrages wirksam. Mit der Aufnahmebestätigung als Mitglied im Verein erhält das Mitglied die Vereinsatzung.

§ 7

Beiträge und Aufnahmegebühr

1. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr, außerordentliche Umlagen und Sonderbeiträge erfolgt im Rahmen dessen, was durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Weitere Punkte wie die Definition der Beitragspflichten, der Beitragsarten und Bemessung, der Fälligkeit, der Mahnung und des Verzugs sowie der Beitragsentrichtung der Mitgliederbeiträge regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird durch den Vorstand festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
4. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 8

Rechte der Mitglieder

1. In Mitgliederversammlungen stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Beteiligung am Vereinsleben. Der Besuch allgemeiner Veranstaltungen des Vereins steht allen Mitgliedern offen. Vom Vorstand genehmigte Eintrittspreise können dabei erhoben werden.
4. Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Regelungen über die Sportausübung benutzen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen (Geschäfts-, Beitragsordnung) sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.
2. Die Mitglieder haben das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins schädigen könnte.
3. Die Mitglieder haben die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu verhüten.
4. Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge, fristgerecht lt. Beitragsordnung, zu entrichten.

§ 10 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Bei Mitgliedern, die durch eigenes Verschulden mit der Beitragszahlung mehr als einen Monat im Rückstand sind, ruhen die Mitgliedsrechte. Sie können solange nicht ausgeübt werden, bis die Beitragspflicht voll erfüllt ist.

§ 11 Verlust und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch Kündigung der Vereinsmitgliedschaft. Sie ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Quartalsende zulässig. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Anteilige Jahresbeiträge werden nicht erstattet.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die ihm nach dieser Satzung und den gültigen Ordnungen obliegenden
 - a. Verpflichtungen nachhaltig nicht erfüllt
 - b. bei der Beitragszahlung mehr als drei Monate im Rückstand ist
 - c. den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat.
 - d. sich eines groben unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen. Der Betroffene kann dagegen innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

3. ABSCHNITT ORGANISATION

§ 12 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - (a) die Mitgliederversammlung
 - (b) der geschäftsführende Vorstand
 - (c) der Gesamtvorstand
2. Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich, soweit die Satzung nichts anderes zulässt.
3. Der Verlauf der Sitzungen aller Organe ist unter Wiedergabe der Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von einem durch den Versammlungsleiter bestimmten Schriftführer zu fertigen und zu unterzeichnen.
4. Alle Verhandlungen und Beschlüsse der in Abs. 1 b) und c) bezeichneten Organe sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich als für die Öffentlichkeit bestimmt oder deklariert sind.
5. Die Amtsdauer für ein Ehrenamt in einem Organ nach 1b) und 1c) beläuft sich auf 2 Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der Beschlussfähigkeit des Organs. Eine Wiederwahl und wiederholte Berufung ist zulässig.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Nicht stimmberechtigt sind Gäste.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - (a) Wahl des Vorstandes
 - (b) Wahl des Kassenprüfers
 - (c) Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - (d) Entlastung des Vorstandes
 - (e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes
 - (f) Satzungsänderungen
 - (g) Auflösung des Vereins
5. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich, spätestens 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin, durch schriftliche, postalische oder elektronische Einladung der Mitglieder jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
6. Anträge auf Satzungsänderung oder Satzungsneufassung müssen im Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
7. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht eingereichte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Alle Mitglieder sind auf gleichem Wege, auf dem auch die Einladung erfolgte, unverzüglich über die Änderungen der Tagesordnung zu informieren.
Nicht aufgenommene, aber eingereichte Anträge, sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Sie müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.

8. Während der Mitgliederversammlung selbst können Anträge der Mitglieder nur mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden.
9. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt.
11. Bei Abstimmungen und Wahlen ist jeweils die einfache Mehrheit erforderlich, bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Präsidenten / 1. Vorsitzenden. Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen; auf Antrag können Wahlen auch geheim durchgeführt werden.
12. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§14 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
dem/der 1. Vorsitzenden
dem/der 2. Vorsitzenden
dem/der Kassierer(in)
2. Der Gesamtvorstand besteht aus:
dem geschäftsführenden Vorstand
dem/der Schriftführer(in)
dem/der sportlichen Leiter(in)
dem/der Festausschussleiter(in)
3. Für den geschäftsführenden Vorstand gilt das Prinzip der Gesamtverantwortung.
4. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein nach außen (§ 26 BGB).
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.
6. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt, sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder weiterhin beschlussfähig.
7. Dem Vorstand obliegen alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Er kann zu seiner Unterstützung einzelne Personen mit speziellen Aufgaben betrauen und für diese Zwecke den Betreffenden allgemein oder in besonderen Fällen Teilnahme- und Vortragsrecht in seinen Sitzungen einräumen.
8. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist dabei nicht zwingend erforderlich.
9. Zum Schluss eines Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein Kassenbericht zu erstellen.

4. ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§15

Jahresabschluss

1. Zur internen Kontrolle der Kassen- und Belegführung bedient sich der Vorstand zweier von der Mitgliederversammlung im Rhythmus von 2 Jahren zu wählenden Kassenprüfer. Im Rechenschaftsbericht des Vorstandes ist die Mitgliederversammlung über deren Feststellungen sowie Standpunkt zum Kassenbericht zu informieren.

§16

Haftungsausschluss

1. Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden nur soweit ein schuldhaftes Handeln von Vereinsorganen vorliegt oder Versicherungsschutz besteht.

§17

Datenschutz im Verein

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlage (EDV) zur Erfüllung der gemäß der Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adressen, Geburtsdatum und Funktion im Verein.
2. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen.
Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb veröffentlicht der Verein Namen und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage. Alle weiterführenden Angaben wie Adresse, Telefonnummern oder E-Mail-Adresse werden in einem geschützten Bereich bereitgestellt, der nur für Vereinsmitglieder zugänglich ist.
4. Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordert.
5. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung seiner Daten und Fotos widersprechen.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur dann erlaubt, wenn er aus gesetzlichen Gründen dazu verpflichtet ist. Ein Verkauf der Daten ist nicht erlaubt.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und dem Zweck der Speicherung, sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperre seiner Daten.

§18
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck Einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich.

§19
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Der Vorstand kann bereits auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen. Sie werden mit der Eintragung ins Vereinsregister und der Hinterlegung beim Finanzamt wirksam.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, die vom Registergericht im Zusammenhang mit der der Satzung und der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung eventuell verlangten Ergänzungen zu beschließen und zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden.